

Bremerhavener Kulturtopf

Richtlinien (ab 2005)

Ziel des „Bremerhavener Kulturtopfes“ ist, den Bürgerinnen und Bürgern Mut zu machen, an einer lebendigen kulturellen Entwicklung Bremerhavens durch selbständige Aktivität mitzuarbeiten und eigene kulturelle Initiativen zu entwickeln oder weiterzuführen.

Diese Kulturarbeit fördert die Stadt Bremerhaven unter Ausschluss eigener inhaltlicher Einflussnahme unbürokratisch, indem sie für den „Bremerhavener Kulturtopf“ jährlich eine angemessene Summe bereitstellt.

Über die Verwendung dieser Summe auf kulturellem Gebiet entscheiden die an Kulturarbeit in Bremerhaven interessierten Einzelpersonen und Gruppen im Wege der Selbstverwaltung auf der Grundlage der folgenden Richtlinien.

1. Beteiligte: Gruppen und Einzelpersonen die

- auf kulturellem Gebiet
- mit konkreter Arbeit
- tätig sind oder tätig werden wollen

z. B. im Bereich von Musik, Theater, Film, Literatur, bildender Kunst, Bildungsarbeit, kultureller Breitenarbeit, sozio-kultureller Integration,

- deren Tätigkeit außengerichtet ist,
- deren Struktur den Prinzipien der Transparenz und demokratischen Selbstverwaltung entspricht

bilden das Plenum. Jedes Mitglied des Plenums hat 1 Stimme.

2. Nicht beteiligt sind:

- kommerzielle Institutionen,
- städtische/staatliche Institutionen,
- „Ableger“ solcher Institutionen,
- Institutionen, deren finanzieller Bedarf aus öffentlichen und/oder privaten Mitteln gedeckt ist.

In Zweifelsfällen entscheidet das Plenum.

3. Die Beteiligten wählen 9 Delegierte. Die Kandidaten haben ihre Mitgliedschaft(en) vorher offen zu legen.

Die Delegierten wählen 3 Vorstände, die den Kulturtopf organisieren und nach außen vertreten.

Ein Mitglied des Vorstandes nimmt als Sachverständiger an den Sitzungen des Kulturausschusses teil. Er hat Rederecht in allen Angelegenheiten des Kulturtopfes.

Jährlich wird **grundsätzlich** 1/3 der Delegierten und ein Vorstand neu gewählt (Rotation). Sofern eine entsprechende Zahl der Delegierten nicht freiwillig das Amt zur Verfügung stellt, werden diejenigen, die durch Rotation ausscheiden, durch das Los bestimmt.

4. Die Delegierten entscheiden über die Anträge auf Förderung aus dem Kulturtopf in öffentlicher Sitzung.

Voraussetzung für eine Entscheidung sind:

- schriftlicher Antrag für ein konkretes Projekt,
- Darstellung der beabsichtigten Finanzierung und der sonstigen Förderung,
- Darstellung von Zielen und Zielgruppen,
- Benennung Verantwortlicher für die Durchführung.

Die Antragsteller haben Gelegenheit, ihren Antrag in öffentlicher Sitzung gegenüber den Delegierten zu vertreten.

5. Entscheidungskriterien für die Förderung:

- Konkrete Projekte auf kulturellem Gebiet (siehe Ziffer 1),
- nach außen gerichtete Tätigkeit,
- die – im Regelfall – über die übliche Arbeit hinausgeht.
- In der Regel keine Förderung laufender Unkosten (Ausnahme: z. B. Startprobleme bei neuen Gruppen mit kultureller Zielsetzung).
- Keine Doppelförderung.
- **Keine Förderung von Festen (z. B. Straßenfeste oder jahreszeitlich bezogene Veranstaltungen wie Frühlings- oder Sommerfeste), bei denen der kulturelle Aspekt nicht eindeutig im Vordergrund steht und die stattdessen einen mehr sozialkommunikativen Charakter haben oder von Veranstaltungen mit kommerziellem Interesse.**

6. Zeitpunkt der Antragstellung und Vergabe

Anträge können laufend, möglichst aber mit angemessener Frist, im Voraus gestellt werden.

Die Vergabe der Mittel ist so vorzunehmen, dass **2/3** der Mittel bis etwa zur Jahresmitte (Beginn der Ferien) **für Vorhaben im Laufe des Jahres** und **1/3** bis zum Jahresende verfügt wird.

7. Befürwortete Anträge werden über das Kulturamt dem Kulturausschuss zugeleitet, der über den Vorschlag des Kulturtopfes beschließt. Will der Kulturausschuss von einem Vorschlag des Kulturtopfes abweichen, ist dem Vorstand zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.